

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesmuseen-Gesetz 2002 geändert werden soll.

Dr. Peter Diem

8.1.2016

1. Namensänderung auf „Nationalbibliothek mit Haus der Geschichte“

Als Hofbibliothek geht die ÖNB auf das Jahr 1722 zurück. Seit 1920 heißt sie Nationalbibliothek. Es ist nicht nur ein Verstoß gegen die österreichische Kulturgeschichte, den Namen in der vorgeschlagenen Weise zu verändern. Vielmehr wirft der Zusatz auch markenrechtliche und firmenrechtliche Probleme auf. Mit einer neuen Firmenbezeichnung wird der jetzige Logo unbrauchbar, ein künftiger kann nur unbeholfen ausfallen. Wie soll die ÖNB in Zukunft im internationalen Verkehr zeichnen?

Die in diesem Gesetzesentwurf vorgeschlagene weitgehende Eingliederung des HGÖ in die Nationalbibliothek stellt keinen sachlichen Grund für eine Namensänderung dar. Die ÖNB führt heute schon vier Museen, ohne dass diese im Namen der ÖNB aufscheinen. Soll die ÖNB „*zusätzlich zu ihren bisherigen Aufgaben das Haus der Geschichte als eigenständiges Museum führen*“ (§ 13/6 neu), so bedarf es deshalb keiner neuen Firmenbezeichnung. Entweder kann die nötige Eigenständigkeit des HGÖ im Verbund mit der ÖNB gewährleistet werden oder nicht. Der Zusatz im Namen

kann dies in keiner Weise garantieren. Er ist genau so unglücklich, wie es etwa die Bezeichnung „Burgtheater mit Akademietheater“ wäre. Überdies wird im Entwurf mehrfach das Wort „Nationalbibliothek“ ohne den Zusatz „mit Haus der Geschichte“ verwendet (z.B. in § 16/5a) - ein deutlicher Beweis für die fehlende Notwendigkeit zur Namensänderung und die Schwierigkeit im Gebrauch eines möglicherweise geänderten Namens.

Die Namensergänzung sollte nochmals überdacht werden, weil sie mehr Probleme schafft, als sie löst. Vor allem weil ungeklärt bleibt, wie der kommende Direktor/die Direktorin des HGÖ firmenmäßig zeichnen soll.

→ Vorschlag 1:

Die Bezeichnung „Österreichische Nationalbibliothek“ wird weiterhin ohne Zusatz verwendet.

2. Eigenständigkeit des HGÖ

In den jahrzehntelangen Diskussionen über ein „Haus der Geschichte“ hätte sich niemand träumen lassen, dass es der österreichische Staat nicht zuwege bringen würde, eine eigenständige Institution (Stiftung, wissenschaftliche Anstalt, Museum) zur Darstellung der Zeitgeschichte im Kreis und im Rang der übrigen Kulturinstitutionen des Bundes zu schaffen. Offenbar hat das schlechte Beispiel Niederösterreichs Schule gemacht, wo das Haus der Geschichte als Abteilung des Landesmuseums eingerichtet wurde. Damit ist dem HGNOE ein eigenständiger Auftritt verwehrt, wie sein Impressum zeigt:

Haus der Geschichte Niederösterreich

[Idee](#) [Aktuelles](#) [Presse](#) [Hätten Sie gewusst?](#) [Gedächtnis des Landes](#)
[Geschichtemuseen in Niederösterreich](#) [Newsletter](#)

Impressum

Niederösterreichische Museum Betriebs GmbH

Kulturbezirk 5

A-3100 St. Pölten

T: +43-2742 90 80 90, F: +43-2742 90 80 91

[E-Mail](#)

FN 189393 w, LG St. Pölten

UID: ATU48713502

Soll das auch beim HGÖ so der Fall sein?

Natürlich legen die gesamte Aufgabenstellung des HGÖ, seine geplante räumliche Nachbarschaft zur Nationalbibliothek sowie budgetäre Erwägungen eine enge Zusammenarbeit und eine „organisatorische Anbindung“ (Begriff aus den *Erläuterungen!*) des HGÖ mit der Nationalbibliothek nahe. Doch gäbe es dafür sicher eine elegantere legistische Lösung als die Regelung lt. Begutachtungsentwurf.

→ Vorschlag 2:

Nach dem Abschnitt 3 des Bundesmuseen-Gesetzes wird ein weiterer Abschnitt mit dem Titel „**Haus der Geschichte Österreich**“ eingefügt, der alle notwendigen Regelungen für eine selbstständige wissenschaftliche Anstalt HGÖ enthält, inklusive deren Budget- und Personal-Hoheit.

Die vom Bundeskanzler im Sinne von §16/1/9 (neu) zu erlassende Museumsordnung für das HGÖ enthält unter anderem die Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit der ÖNB, die in ihrer Bibliotheksordnung ihrerseits zur Zusammenarbeit mit dem HGÖ verpflichtet wird.

Begründung:

Die ÖNB besitzt jetzt eine eigene Rechtspersönlichkeit (§ 13/1 neu). Eine solche sollte auch dem Haus der Geschichte Österreich zukommen, denn es muss für sich Rechte und Pflichten begründen können, um auf nationaler und internationaler Ebene wirtschaftlich und wissenschaftlich eigenständig aufzutreten und unabhängig handeln zu können.

Im Übrigen verwenden die *Erläuterungen* zwei einander widersprechende Begriffe: Einerseits soll die ÖNB das HGÖ „*beherbergen*“, andererseits soll das HGÖ an die ÖNB „*organisatorisch angebunden werden*“. Der *Entwurf* ist nicht Fisch und nicht Fleisch, indem er beides versucht: Eingliederung und Eigenständigkeit.

→ Alternativer Vorschlag 2a:

Unter der Annahme, dass dem Vorschlag 2 nicht näher getreten wird, sollte wenigstens - zusammen mit der in Vorschlag 1 geforderten **Beibehaltung der traditionellen Bezeichnung „Österreichische Nationalbibliothek“** - der Titel des Abschnittes 3 (neu) geändert werden in:

„**Österreichische Nationalbibliothek inklusive Haus der Geschichte Österreich**“.

Begründung:

Bei voller Aufrechterhaltung der inhaltlichen Bestimmungen des Entwurfs besteht keine sachliche Notwendigkeit, die (Firmen)Bezeichnung „Österreichische Nationalbibliothek“ mit einer Ergänzung zu versehen. Sehr wohl kann aber in der Überschrift von Abschnitt 3 auf die Eingliederung des HGÖ in die ÖNB hingewiesen werden.

3. Unabhängigkeit und Bemühen um Objektivität des Hauses der Geschichte Österreich

Der Entwurf lässt jeglichen Hinweis auf politische Unabhängigkeit und Verpflichtung zur Objektivität vermissen. Einer Institution, die sich mit zum Teil kontroversen Fragen der jüngsten Geschichte zu befassen hat, muss der Gesetzgeber beides ausdrücklich auftragen und garantieren.

Man kann sich diesbezüglich am Rundfunkgesetz zu orientieren, wo es u.a. in § 4 heißt:

„6) Unabhängigkeit ist nicht nur Recht der journalistischen oder programmgestaltenden Mitarbeiter, sondern auch deren Pflicht. Unabhängigkeit bedeutet Unabhängigkeit von Staats- und Parteieinfluss, aber auch Unabhängigkeit von anderen Medien, seien es elektronische oder Printmedien, oder seien es politische oder wirtschaftliche Lobbys.“

→ Vorschlag 3:

Dem § 13/6 neu wird vor dem letzten Satz eingefügt:

„Das Haus der Geschichte Österreich übt seine Tätigkeit unabhängig von Staats- und Parteieinfluss aus. Es ist um eine möglichst objektive Darstellung geschichtlicher Vorgänge bemüht.“

Begründung:

Unabhängigkeit und Objektivität des HGÖ können durch die Existenz der im Entwurf vorgesehenen Organe allein nicht gewährleistet werden, sondern sind in der Zielsetzung des Museums festzuschreiben – sowohl als Handlungsanweisung als auch zum Schutz gegen politische Einflussnahme. Dies u.a. auch im Hinblick auf mögliche künftige Regierungskonstellationen.

4. Mangelnde Klarheit des Entwurfs, Fragen

- a) Das HGÖ soll von einem „fachlich eigenständigen wissenschaftlichen Direktor/einer Direktorin“ geführt werden (§16/9/a neu). Was bedeutet „fachlich eigenständig“? **Das sollte definiert werden.** Kann dieser Direktor „eigenständig“ (d.h. selbstständig) einen

Fachkurator für eine bestimmte Geschichtsperiode anstellen oder nicht? Kann er sich wenigstens seine Sekretärin selbst aussuchen? Worin besteht überhaupt die Budget-, Personal- und Beschaffungskompetenz der Direktion des künftigen HGÖ?

Sollte die gesetzliche Regelung für das Haus der Geschichte nicht auch klar erkennen lassen, wer für die Ausschreibung der Umbau- und Ausstellungsarchitektur zuständig ist?

b) § 16/5a neu lautet:

„Der wissenschaftliche Beirat gemäß Abs. 5 erstattet nach öffentlicher Ausschreibung einen mehrere Personen ungereiht umfassenden Vorschlag an die Geschäftsführung der Österreichischen Nationalbibliothek zur Bestellung der/des wissenschaftlichen Direktorin/Direktors des Hauses der Geschichte Österreich.“

Wie viele sind „mehrere“ Personen? (Maximum?) Und wer veranlasst die öffentliche (nationale oder internationale?) Ausschreibung? Soll der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft Voraussetzung sein?

→ Vorschlag 4:

„Der wissenschaftliche Beirat gemäß Abs. 5 erstattet nach internationaler Ausschreibung einen bis zu fünf Personen ungereiht umfassenden Vorschlag an die Geschäftsführung der Österreichischen Nationalbibliothek zur Bestellung der/des wissenschaftlichen Direktorin/Direktors des Hauses der Geschichte Österreich. Die Nominierten sollen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.“

Begründung:

Anders als bei anderen kulturellen Einrichtungen – so etwa im Gegensatz zum Burgtheater – sollte die Republik Österreich die Verantwortung zur Interpretation ihrer neueren Geschichte an der Spitze des HGÖ an den Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft knüpfen. Geeignete BewerberInnen sind im In- und Ausland zu suchen.

5. Begriffliche und sprachliche Unschärfen

Zu § 13/6 neu, letzter Satz:

„Das Haus der Geschichte Österreich soll auch ein aktives und offenes Diskussionsforum für zeithistorische Fragestellungen und Themen der Gegenwartsgeschichte sein.“

Die Wortfolgen „*zeithistorische Fragestellungen*“ und „*Themen der Gegenwartsgeschichte*“ sind ihrer Bedeutung nach identisch und stellen einen Pleonasmus dar.

→ Vorschlag 5:

Der letzte Satz in § 13/6 soll lauten:

„Das Haus der Geschichte Österreich soll auch ein aktives und offenes Diskussionsforum für zeitgeschichtliche Fragestellungen und Themen der Gegenwart sein.“

Begründung:

Im *Vorblatt* und in den *Erläuterungen* heißt es:

„Das Haus der Geschichte Österreich soll auch ein aktives und offenes Diskussionsforum für historische Fragestellungen und Themen der Gegenwart sein.“

Diese Formulierungen sind Vorbild für den obigen Vorschlag 5.

→ Vorschlag 6:

§ 16/1/2 und § 16/1/9 neu: Das Wort „Aufbauorganisation“ ist durch den Begriff „Organisatorischer Aufbau“ zu ersetzen.

Begründung:

Der aus dem Bundesmuseen-Gesetz übernommene Begriff ist eine unglückliche Wortbildung und überdies irreführend, da er hier so klingt, als würde es um den „Aufbau“ im Sinne der baulichen Errichtung des „Hauses der Geschichte Österreich“ gehen.

→ Vorschlag 7:

In §16/7 neu sind die Gedankenstriche durch **Bindestriche** zu ersetzen.

Begründung:

Korrektur eines Flüchtigkeitsfehlers.